

**Stellungnahme der Geschäftsstelle
des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Rechtsvorschriften (SGB IX/
SGB XII – Änderungsgesetz)**

Stellungnahme (DV 08/19) vom 21. März 2019



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Zu ausgewählten vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen	4
2.1 Artikel 1 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	4
2.1.1 Leistungen zur Sozialen Teilhabe – § 113, Einfügung Absatz 5	4
2.1.2 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen – § 138 Absatz 4, Änderung Satz 1	5
2.1.3 Begriff des Vermögens – § 139	5
2.1.4 Übergang von Ansprüchen – § 141 Absatz 1	6
2.1.5 Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte und Son- derfälle – § 142, Ergänzung Absatz 1, Ergänzung Absatz 2, Einfügung Absatz 4	6
2.2 Artikel 3 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	7
2.2.1 Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze – § 27a, Änderung Absatz 4 Satz 4	7
2.2.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung – § 35 Absatz 5, Ergänzung um Satz 1	7
2.2.3 Bedarfe für Unterkunft und Heizung – § 42a, Neufassung Absatz 2 und Änderung Absatz 3 und 5	8
2.2.4 Begriff des Einkommens – § 82, Änderung Absatz 6	11

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 5. März 2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vorgelegt. Die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Aufgrund der Kürze der Frist war eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins nicht möglich. Wir behalten uns vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Die Geschäftsstelle nimmt nachstehend zu ausgewählten Regelungen Stellung.

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Verein bekräftigt weiterhin das Anliegen, die gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) fortzuentwickeln.

Dazu gehört insbesondere eine inklusive und personenzentrierte Ausrichtung der Regelungssysteme. Ab dem 1. Januar 2020 wird der Systemwechsel aufgrund der zu vollziehenden Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung vollzogen. Leistungsträger und Leistungserbringer sowie die Betroffenen bereiten sich derzeit auf diesen Systemwechsel vor. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen vor allem Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und anderen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den anstehenden Systemwechsel und der ab 1. Januar 2019 anzuwendenden Regelungen vorgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften für die Wohnkosten in bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII im Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf redaktionelle Korrekturen von Regelungen im Bereich Teil 2 des SGB IX (Eingliederungshilfe) und im SGB XII vor, die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurden und am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Deutsche Verein befürwortet und begrüßt grundsätzlich viele der mit dem Referentenentwurf einhergehenden Änderungen und Ergänzungen zur Klarstellung und Behebung redaktioneller Fehler, soweit diese für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Anwendung der Rechtsvorschriften sorgen und eine Benachteiligung der Leistungsberechtigten gegenüber der bisherigen Rechtslage der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Vorschriften für die Eingliederungshilfe verhindern.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Alexandra Nier.

2. Zu ausgewählten vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

2.1 Artikel 1 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

2.1.1 Leistungen zur Sozialen Teilhabe – § 113, Einfügung Absatz 5

Der Referentenentwurf sieht vor, im Leistungskatalog zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe eine eigenständige Anspruchsnorm des Leistungsberechtigten für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII, welche die 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII übersteigen, zu schaffen. Bisher ist ein Anspruch im SGB IX nicht ausdrücklich geregelt. Ob die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII über 125 Prozent als eine nun in § 113 Absatz 5 SGB IX benannte Leistung zur Sozialen Teilhabe vom Eingliederungshilfeträger zu gewähren sind, soll sich mit der vorgesehenen Regelung nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln bestimmen, wobei auch die vom Leistungsberechtigten gewünschte Wohnform zu würdigen sei (§ 104 SGB IX).

Der Deutsche Verein hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) wiederholt den Gesetzgeber dazu aufgerufen, Leistungen für Wohnraum vor dem Hintergrund einer konsequenten Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht in den Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe aufzunehmen und dementsprechend § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII (Art. 13 Nr. 16 BTHG) zu ändern bzw. zu streichen.¹ Der Deutsche Verein hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine Deckelung der Kosten der Unterkunft zulasten der Eingliederungshilfe dem selbstformulierten Ziel nicht gerecht wird, Leistungen eines Trägers möglichst nicht erforderlich zu machen (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 SGB IX). Der Gesetzgeber ist dem jedoch nicht gefolgt und hat Leistungen für Wohnraum in § 113 Absatz 2 SGB IX als Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe gesetzlich festgeschrieben. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sollen demnach erbracht werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehöre auch, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum und in ihrem Sozialraum zu befähigen (§ 113 Absatz 1 SGB IX). Ohne entsprechende Rechtsgrundlage, der einen Anspruch auf Übernahme der die 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze übersteigenden Aufwendungen regelt, besteht jedoch Rechtsunsicherheit zum 1. Januar 2020 für die beteiligten Akteure. Insofern ist zu begrüßen, dass in § 113 Absatz 5 SGB IX eindeutig geregelt wird, wer die weiteren Aufwendungen für Wohnraum im Sinne des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII zu tragen hat. Der Referentenentwurf sieht zudem vor, dass Aufwendungen oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII von dem Träger der Eingliederungs-

¹ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 27. September 2016, NDV 2016, 481–484, 544–552 sowie Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) vom 18. Mai 2016, NDV 2016, 241–250.

hilfe nur dann übernommen werden müssen, „sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist“. Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall soll dem Träger der Eingliederungshilfe obliegen. Diese Voraussetzung trägt der Steuerungsmöglichkeit Rechnung, die dem Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe eingeräumt wird. Dies bedeutet, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum und nur in einem bestimmten Umfang übernommen werden müssen. In welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen für den Wohnraum nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII zu tragen hat, ist im Gesamtplanverfahren unter Beteiligung des Trägers der Lebensunterhaltsleistungen und möglicher Hinzuziehung des Leistungserbringers als Beteiligter nach § 12 SGB X festzustellen.

2.1.2 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen – § 138 Absatz 4, Änderung Satz 1

In § 138 Absatz 4 Satz 1 SGB IX soll klargestellt werden, dass Eltern oder ein Elternteil volljähriger leistungsberechtigter Kinder nur dann zu den Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen haben, wenn sie der leistungsberechtigten Person gegenüber nach dem bürgerlichen Recht unterhaltsverpflichtet sind.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt diese gesetzliche Klarstellung. Die Regelung des § 138 SGB IX entspricht weitestgehend dem noch bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 94 Absatz 2 SGB XII, der mit der Reform der Eingliederungshilfe in das neue Leistungsrecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch übertragen wurde. Mit der gesetzlichen Klarstellung wird eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage verhindert.

2.1.3 Begriff des Vermögens – § 139

Der Referentenentwurf sieht vor, die Härtefallregelung aus § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII für die reformierte Eingliederungshilfe zu übernehmen. Die Eingliederungshilfe soll danach nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden dürfen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Diese Härtefallregelung soll atypische Fälle der Rechtsvorschriften des § 90 Absatz 1 und 2 SGB XII umfassen. Diese Regelung soll insbesondere vermeiden, dass Leistungsberechtigte hohe Schmerzensgeldzahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe verwerten müssen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt das Vorhaben, die Härtefallregelung für die Eingliederungshilfe zu übernehmen, um eine künftige Schlechterstellung in der Eingliederungshilfe gegenüber der bisherigen Rechtslage zu vermeiden.

2.1.4 Übergang von Ansprüchen – § 141 Absatz 1

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die in dem Referentenentwurf vorgesehene Ergänzung in § 141 Absatz 1 SGB IX zum Ausschluss des Übergangs von Ansprüchen leistungsberechtigter Personen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen auf den Träger der Eingliederungshilfe. Der § 141 SGB IX entspricht der bisherigen Regelung des § 93 SGB XII. Eine der spezielleren Vorschrift des § 94 SGB XII entsprechende Regelung, die den Übergang von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen regelt, fehlt im Rahmen der Vorschriften der Eingliederungshilfe. Die Sonderregelung des § 142 Absatz 3 SGB XII regelt lediglich den Fall des Übergangs von Unterhaltsansprüchen volljähriger leistungsberechtigter Personen, die Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht erhalten (z.B. Übergang von Unterhaltsansprüchen volljähriger Internatsschüler/innen gegenüber ihren Eltern). Die ergänzende Regelung stellt klar, dass § 141 nicht auf die Überleitung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen anzuwenden ist. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten.

2.1.5 Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle – § 142, Ergänzung Absatz 1, Ergänzung Absatz 2, Einfügung Absatz 4

Durch die Ergänzung „über Tag“ in § 142 Absatz 1 soll Klarheit geschaffen werden, dass Eltern oder ein Elternteil minderjähriger Leistungsberechtigter Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der ersparten Aufwendungen auch bei Leistungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen aufzubringen haben. Die Regelung, dass die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen auch bei Leistungen in bisherigen teilstationären Einrichtungen aufgebracht werden sollen (z.B. Mittagessen in heilpädagogischen Kindertagesstätten), wurde nicht aus der bisherigen Regelung des § 92 Absatz 1 und 2 Satz 3 SGB XII übernommen. Die vorgesehene Ergänzung führt zu einer Klarstellung der Rechtslage, was aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu begrüßen ist.

Auch die vorgesehene Ergänzung in § 142 Absatz 2, dass minderjährige Leistungsberechtigte und ihre Eltern zu den ihnen zumutbaren Kosten des Lebensunterhaltes beizutragen haben und mehrere Verpflichtete als Gesamtschuldner haften, soll entsprechend der bisherigen Regelung des § 92 Absatz 2 SGB XII übernommen werden. Der Träger der Eingliederungshilfe soll dadurch ermächtigt werden, die Forderung gegen die Eltern bzw. die/den minderjährige/n Leistungsberechtigte/n geltend zu machen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die nachträgliche Ergänzung. Diese hat klarstellende Wirkung und führt zur Wiederherstellung der bisherigen Rechtslage.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt darüber hinaus die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 142 Absatz 4, nach der das „Bruttoprinzip“ entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 92 Absatz 1 SGB XII auch für volljährige leistungsberechtigte Personen, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht leben, gelten soll. Für die begrenzte Zeit, in der sie sich als

Volljährige in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht aufhalten, soll dieser Personenkreis leistungsrechtlich weiterhin wie Minderjährige behandelt werden und wie nach bisheriger Rechtslage Leistungen in vollem Umfang durch den Träger der Eingliederungshilfe erhalten, auch wenn Leistungsberechtigten oder ihren Eltern die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten sei. Mit dieser Regelung, welche Sonderfälle erfassen soll (z.B. Internatsschulen für blinde oder taubblinde Kinder), wird eine Schlechterstellung der Betroffenen gegenüber der bisherigen Rechtslage verhindert. Auch erscheint eine entsprechende Regelung im Leistungsrecht im Hinblick auf die bereits vorhandene Regelung in § 134 Absatz 4 für das Vertragsrecht sachgerecht.

2.2 Artikel 3 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

2.2.1 *Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze – § 27a, Änderung Absatz 4 Satz 4*

Der Referentenentwurf sieht vor, in dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII den Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung bei Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII (in der Fassung ab 1. Januar 2020) leben, auf zusätzliche Mietkosten zu erweitern, die sich aufgrund einer (Teil-)Möblierung der Räumlichkeiten (Nummer 1) und Gebühren für Telekommunikation und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (Nummer 4) ergeben. In dem sich zum 1. Januar 2020 ergebenden Wortlaut von § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII fehlt bisher eine entsprechende Verweisung. Die Erhöhung der Mietkosten soll sich nicht nur zugunsten der Leistungserbringer auswirken, sondern auch einen Vorteil für Leistungsberechtigte mit sich bringen. Dieser soll sich aus dem Ausschluss der abweichenden Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung wegen teilweise anderweitiger Bedarfsdeckung für die mit der Mietzahlung zusätzlich abgedeckten Aufwendungen ergeben.

Die Erweiterung des Ausschlusses der abweichenden Regelsatzfestsetzung ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu begrüßen. Dies entspricht dem Ziel des BTHG, nach dem für Aufwendungen, die sich aus üblicherweise eingerechneten Nebenkosten ergeben und die sonst aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren wären, keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes zur Kompensierung der dadurch verursachten Erhöhung der als angemessen anerkannten Miete erfolgen soll.

2.2.2 *Bedarfe für Unterkunft und Heizung – § 35 Absatz 5, Ergänzung um Satz 1*

Der Referentenentwurf sieht durch eine Ergänzung in § 35 Absatz 5 SGB XII um einen Satz 1 vor, dass die besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII sowie die sich daraus ergebende Anerkennung von

Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dessen Absatz 5 und 6 auch auf Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII Anwendung finden soll. Bislang gilt die Vorschrift für die Berücksichtigung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII nur für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Nach der geltenden Rechtslage wäre sie jedoch nicht anwendbar auf Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, die nach dem bis Jahresende 2019 geltenden Recht Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein begrüßt, dass die Regelung der besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, Absatz 5 und 6 SGB XII künftig auch auf Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII anwendbar sein soll und die damit verbundene Gleichstellung dieses Personenkreises mit Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Der Deutsche Verein hatte bereits in seinen Empfehlungen zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII gemäß dem Bundesteilhabegesetz darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung dieser Personenkreise zu einer Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen führen kann, die gemeinsam wohnen.² Auch gilt bisher nur für Leistungsberechtigte des Vierten Kapitels SGB XII, dass, wenn die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um mehr als 25 Prozent übersteigen, die Leistungen der Eingliederungshilfe auch diese Anwendungen umfassen. Durch die Neuregelung wird nun klargestellt, dass diese die 25-Prozent-Angemessenheitsgrenze übersteigenden Aufwendungen auch für Leistungsberechtigte des Dritten Kapitels SGB XII von dem Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden. Diese Gleichstellung erscheint sachgerecht. Auch handelt es sich bei den Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel um einen vergleichsweise kleinen Personenkreis.

2.2.3 Bedarfe für Unterkunft und Heizung – § 42a, Neufassung Absatz 2 und Änderung Absatz 3 und 5

Durch die Neufassung des § 42a Absatz 2 SGB XII soll der Begriff der besonderen Wohnformen als leistungsrechtliche Nachfolgeregelung der stationären Einrichtung bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX ab 1. Januar 2020 durch den Zusatz „Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX“ ergänzt werden. Dieser Zusatz fehlt in der sich nach dem BTHG ergebenden Fassung des § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII. Der sich durch die Ergänzung ergebende Wortlaut soll verdeutlichen, dass die vertragliche Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt, weil den Leistungsberechtigten dort Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Diese klarstellende Ergänzung ist aus der Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sinnvoll. Dadurch können Auslegungsprobleme in der Praxis für

² Empfehlung des Deutschen Vereins zur Trennung von Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII gemäß dem Bundesteilhabegesetz, NDV 2018, 488–498.

Leistungserbringer und Leistungsträger zu vermieden werden und Rechtssicherheit bei der Auslegung der Vorschrift gewährleistet werden.

Der Referentenentwurf sieht eine Änderung hinsichtlich der Verweisungen in § 42a Absatz 3 SGB Satz 1 und 3 XII zur Ermittlung der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Personen vor, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel erhalten und gemeinsam mit den dort genannten Angehörigen in einer Wohnung leben, jedoch hierfür keinen gesonderten Mietvertrag abgeschlossen haben. Aus der Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre eine darüber hinausgehende Verbesserung der Regelung des § 42a Absatz 3 SGB XII wünschenswert. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als kompliziert und ihre Anwendung ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Von der Regelung betroffen sind meist volljährige Leistungsberechtigte mit Behinderungen, die zusammen mit selbst nicht hilfebedürftigen Familienangehörigen leben.³ Der Bedarf wird nach § 42a Absatz 3 Satz 2 SGB XII pauschal mittels der Differenzmethode auf der Grundlage der angemessenen Kosten ermittelt. Dies erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Leistungsberechtigten Unterkunftskosten im konkreten Einzelfall tatsächlich tragen. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden für diesen Personenkreis bei der Ermittlung der Unterkunftskosten nicht mehr die tatsächlich anfallenden (angemessenen) Gesamtkosten auf alle in der Wohnung lebenden Personen gleichermaßen verteilt, sondern die anteiligen Unterkunftskosten ergeben sich fiktiv aus der Differenz der angemessenen Kosten für einen Mehrpersonenhaushalt zu den Kosten eines um eine Person verringerten Mehrpersonenhaushalts. Dies führt zu einer wesentlich geringeren Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen, die Grundsicherung beziehen, bei ihren Angehörigen leben.⁴ In Fällen, in denen alle zusammenlebenden Familienangehörigen Sozialleistungen erhalten, werden die Kosten der Unterkunft unabhängig von einem bestehenden Mietvertrag dagegen nach der Kopfteilmethode übernommen. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins führt die Regelung zu einer finanziellen Verschlechterung für zahlreiche Betroffene. Durch sie würden gerade diejenigen Angehörigen wirtschaftlich herangezogen, die sich in besonderer Weise engagieren und ihre erwerbsgeminderten Verwandten im eigenen Haushalt betreuen. Sie könnten sich dazu gezwungen sehen, ihre Angehörigen mit Behinderung aus Kostengründen in einer stationären Einrichtung unterzubringen. Eine solche Ungleichbehandlung ist sozialpolitisch nicht sinnvoll. Auch müssen die tatsächlichen Kosten, die Änderungen unterworfen sind, oftmals unter hohem Aufwand bei den nicht leistungsberechtigten Angehörigen ermittelt werden. Um eine solche Ungleichbehandlung zu verhindern, empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, für die Bedarfsermittlung anstelle der „Differenzmethode“ die „Kopfteilmethode“ anzuwenden. Die Kopfteilung wäre gerecht und für jeden nachvollziehbar.

Der Deutsche Verein weist im Hinblick auf § 42a Absatz 5 auf die in seinen Empfehlungen zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Exis-

³ BT-Drs. 18/9984, 28.

⁴ Beispiel: Vierpersonenhaushalt, angemessene Unterkunftskosten für vier Personen: 649,40 €. Nach der Kopfteilmethode wären das 162,35 € pro Kopf. Nach der Differenzmethode errechnet man die Differenz zwischen angemessenen Unterkunftskosten für vier Personen: 649,40 € und denen von angemessenen Unterkunftskosten für drei Personen: 576,75 € = 72,65 €.

tenzsicherung im Bereich der besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz erhobenen Bedenken, dass die Regelung des § 42a Absatz 5 SGB XII nicht der klassischen Systematik der ambulanten Leistungen entspricht, bei der grundsätzlich über die allgemeine Angemessenheitsgrenze hinaus Bedarfe im Einzelfall bzw. für bestimmte Fallkonstellationen geprüft werden, die zu einer höheren individuellen Angemessenheitsgrenze führen können. Die Deckelung im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Warmmiete sowie auf einen 25-Prozent-Zuschlag weicht vom Selbstverständnis der individuellen Bedarfsfeststellung und der Systematik des SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die gemeinschaftlich wohnen, ab.

Durch die Neufassung des § 42a Absatz 5 SGB XII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung soll in einem eingefügten Satz 4 der örtlich zuständige Träger bestimmt werden. Der örtlich zuständige Träger soll danach künftig derjenige Träger sein, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt. Durch die Regelung soll dem Präzisierungsbedarf hinsichtlich der Ermittlung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen dahingehend Rechnung getragen werden, dass für alle Bewohner/innen einer baulichen Einheit die Höhe der angemessenen Warmmiete künftig gleich hoch sein soll. Für die Kalkulation der Mieteinnahmen durch den Leistungserbringer in der besonderen Wohnform soll zukünftig für alle Bewohner/innen eine einheitliche Warmmiete zugrunde gelegt werden. Nach dem geltenden Wortlaut wäre dies jedoch nicht gewährleistet, weil die angemessene durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten als pauschalierte Wohnkosten von der Regelung für die stationäre Einheit (§ 42 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b) übernommen wurde.

Der Deutsche Verein begrüßt diese gesetzliche Klarstellung, durch die der örtlich zuständige Träger für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete bestimmt wird. Der Deutsche Verein hatte bereits in seinen Empfehlungen zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz eine gesetzliche Klarstellung dahingehend gefordert, dass die Vergleichsmiete am Ort des Wohnangebotes maßgeblich ist.⁵

Mit der Einfügung des Satzes 5 in § 42a Absatz 5 SGB XII soll dem örtlich zuständigen Träger ermöglicht werden, für Teilbereiche seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festzulegen und die durchschnittliche Warmmiete nach den Verhältnissen von (Teil-)Wohnungsmärkten zu ermitteln. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist diese Regelung zu unterstützen, damit in größeren Landkreisen unterschiedliche Verhältnisse auf abgrenzbaren lokalen Wohnungsmärkten berücksichtigt werden können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die geplante dahingehende Änderung des § 42a Absatz 5 Satz 6 in der geltenden Fassung ab 1. Januar 2020 (bisher Satz 4), dass die Erhöhung der angemessenen Aufwendungen für

⁵ Siehe Fußn. 3.

Unterkunft und Heizung über 100 Prozent auf bis zu 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten im örtlichen Zuständigkeitsbereich künftig nicht mehr im Ermessen des Trägers liegen soll, sondern die erhöhten Aufwendungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne Ausübung von Ermessen anzuerkennen sind.

2.2.4 Begriff des Einkommens – § 82, Änderung Absatz 6

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der privilegierte Absatzbetrag nach § 82 Absatz 6 Satz 1 SGB XII auch zukünftig über den 31. Dezember 2019 hinaus für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach SGB IX, die gleichzeitig Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII erhalten, gelten soll. Damit wird nicht nur eine Schlechterstellung gegenüber Personen vermieden, die Hilfe zur Pflege erhalten, sondern auch dem Gedanke der verbesserten Einkommensgrenze in der Eingliederungshilfe Rechnung getragen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de